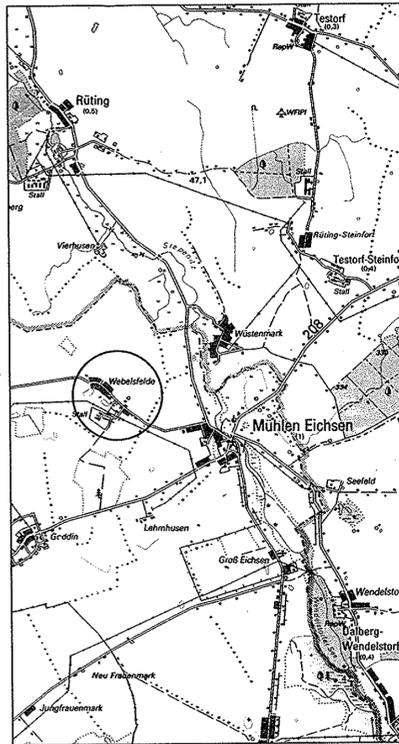


VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 14.03.2004 bis 14.07.2004 erfolgt.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB wird hiermit ausgefertigt.
Mühlen-Eichsen, 18.05.2005
Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.05.05 bis 06.06.2005 per Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mühlen-Eichsen, 06.09.2005
Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2004 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 09.06.2004 bis zum 07.07.2004 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.05.2004 bis 14.07.2004 zum Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die erneute Auslegung der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 14.05.2004 bis zum 07.07.2004 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.05.2004 bis zum 14.07.2004 zum Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die Ergänzungssatzung wurde am 18.11.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB wurde mit Verfügung des Landrates vom 18.11.2004 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2004 erfüllt. Die Auftragserteilung wurde mit Verfügung des Landrates vom 18.11.2004 bestätigt.
Mühlen-Eichsen, 28.12.2004
Die Bürgermeisterin



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Webelsfelde Landkreis Nordwestmecklenburg

Anmerkung:
Die Gebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Februar 2004 unter Hinzuziehung des Luftbildes von 1998 ergänzt.
Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarte Flur 1, M. 1:2000.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.



ERKLÄRUNGEN

- Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Firstichtung
 - Baugrenze
 - Wasserflächen
 - Öffentliche Grünfläche - Park
 - Flächen für Ausgleichspflanzungen
- Darstellungen ohne Normcharakter
 - vorhandene Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Nebengebäude
 - ergänzt, in der Örtlichkeit vorhandener Gebäudebestand
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - Nutzungsgrenze
 - prägender Großbaumbestand
 - Haltestelle

3. Nachrichtliche Übernahme

- amtliche Festpunkte des geodätischen Netzes in M-V
- Denkmal

Hinweise:
1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GOVBl. S.12/GS M-V Gl. Nr. 114.2, ber. in GOVBl. S.247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 3 DschG M-V).
3. Vorhandene Leitungen
Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen des ZV Radegast, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden.

Satzung der Gemeinde Mühlen Eichsen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Webelsfelde

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.2004 und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Webelsfelde sowie die örtliche Bauvorschrift über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfächen 1 und 2 nur eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- § 3 Örtliche Bauvorschriften**
Gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsfächen mit einem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 28° und höchstens 49° auszubilden.
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- § 4 Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB**
Auf den Flächen für Ausgleichspflanzung der Ergänzungsfäche 1 sind für die Flurstücke 10/2 und 11 jeweils 11 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
Auf den Flächen für Ausgleichspflanzung der Ergänzungsfäche 2 sind für die Flurstücke 67 und 69 jeweils 6 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
Die unter 1 und 2 angeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsfächen zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist auf den Grundstücksflächen vom Eigentümer zu sichern.

§ 5 In-Kraft-Treten
Die Satzung ist mit Ablauf des 20.05.2005 in Kraft getreten.

Mühlen - Eichsen Die Bürgermeisterin

Alven
GEMEINDE MÜHLEN EICHSEN
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

S&D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtdorffs@st-online.de

Planverfasser:
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Webelsfelde Landkreis Nordwestmecklenburg
Maßstab 1:2000 Oktober 2004